

Der Schutz für DV-Produkte - Überlegungen zum europäischen EDV-Recht

Thomas Hoeren

Institut für Kirchenrecht
Westfälische Wilhelms-Universität Münster
Universitätsstr. 14 - 16, 4400 Münster

Zusammenfassung

Der Beitrag gibt einen Bericht über den Schutz von DV-Produkten gegen Piraterie. Dabei wird zunächst in einem ersten Kapitel dargelegt, wie Software derzeit in Deutschland geschützt wird und welche Änderungen sich infolge der Umsetzung der EG-Software-schutzrichtlinie ergeben werden. Im zweiten Kapitel werden dann andere DV-Elemente (etwa Dokumentationen, Datenbanken und Expertensysteme) auf ihre Schutzfähigkeit nach (noch) geltendem und künftigem Recht hin untersucht.

1 Einleitung

Mit der Expansion des DV-Marktes und der kosten- und zeitintensiven Entwicklung neuer DV-Produkte wird die Klärung einer Rechtsfrage zunehmend dringender: Wie sind innovative Leistungen auf diesem Sektor gegen Piraterie geschützt? Wie kann sich der Entwickler einer KI-Anwendung oder der Anbieter von Datenbanken rechtlich gegen die unbefugte Übernahme seiner Ergebnisse zur Wehr setzen?

Die Lösung dieser Fragen bedarf einer zweigleisigen Sichtweise: Auf der einen Seite sind die deutschen Regelungen zum Immaterialgüterrecht - insbesondere das Patent-, Urheber- und Wettbewerbsrecht - daraufhin zu untersuchen, inwieweit sie auf DV-Produkte Anwendung finden. Durch die zunehmende Europäisierung und Internationalisierung des DV-Marktes ist aber zusätzlich auch ein "Blick über den nationalen Gesetzeszaun" notwendig: Wie beantwortet das europäische Ausland die Frage des Rechtsschutzes für Hardware, Software und andere Produkte? Existieren innerhalb Europas unterschiedliche

Schutzniveaus, so daß sich einzelne Länder als Piraterieoasen erweisen? Wie gehen die zuständigen Organe der Europäischen Gemeinschaften mit dem Problem um?

Im folgenden soll versucht werden, den Stand des deutschen und europäischen Rechtsschutzes für DV-Produkte darzustellen und unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen zu analysieren. Dabei erweist sich der Begriff des "DV-Produkts" als schillernd; er umfaßt eine Reihe verschiedener Werke: Software, Datenbanken, Hardware, Handbücher und Dokumentationen. Im folgenden soll daher zunächst der Schutz von Software dargestellt werden (2.), bevor in einem weiteren Kapitel (3.) die Möglichkeiten zum Schutz anderer DV-Produkte skizziert werden.

2 Der Schutz von Software

2.1 Schutz nach deutschem Recht

Das deutsche Recht bietet mehrere Möglichkeiten zum Schutz von innovativen Leistungen an: Denkbar ist primär ein Schutz durch das Urheberrecht, der - unabhängig von jeder Registrierung - bereits im Augenblick der Schöpfung eines kreativen, originellen Werkes besteht. Daneben kann Piraterie seitens eines Konkurrenten gegen die guten Sitten im Wettbewerb verstoßen und infolge dessen wettbewerbsrechtlich verboten werden. Darüber hinaus kann eine Leistung, sofern sie technischen Charakter besitzt und neu ist, als Patent angemeldet und registriert werden.

2.1.1 Das Urheberrecht

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 des deutschen Urheberrechtsgesetzes (UrhG) zählen zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst insbesondere "Sprachwerke, wie Schriftwerke und Reden, sowie Programme für die Datenverarbeitung". Mit dieser im Jahre 1985 in das Gesetz eingefügten Grundsatzentscheidung ist aber noch nicht gesagt, daß jede Software automatisch urheberrechtlich geschützt ist. Vielmehr muß nach § 2 Abs. 2 UrhG im Einzelfall geprüft werden, ob die Software eine "persönlich-geistige Schöpfung" darstellt.

Die deutschen Gerichte haben dieses Merkmal gerade bei Computerprogrammen bislang sehr eng und restriktiv ausgelegt; ihnen erschien es undenkbar, das für Werke der Litera-

tur und schönen Künste konzipierte Urheberrecht auf solch technische Produkte wie Software anzuwenden.

So hat der 1. Senat des Bundesgerichtshofs (BGH) in den Entscheidungen "Inkassoprogramm"¹⁾ und "Betriebssystem"²⁾ nachdrücklich betont, daß ein Computerprogramm nur urheberrechtsfähig sein könne, wenn es das Können eines Durchschnittsprogrammierers erheblich übersteige. Dabei ließ der BGH offen, was unter einem solch fiktiven "Durchschnittsprogrammierer" zu verstehen sei. Statt dessen betonte der damalige Vorsitzende des BGH-Senats, Prof. Freiherr von Gamm, daß aufgrund der Rechtsprechung seines Senats 95 % aller Computerprogramme nicht den Schutz des Urheberrechts genießen.³⁾

2.1.2 Patent- und Wettbewerbsrecht

Durch die Rechtsprechung des BGH entstand eine Schutzlücke, die nur rudimentär durch das Patent- und Wettbewerbsrecht geschlossen werden konnte: Eine Anwendung des Patentrechts auf Software ist bereits dadurch ausgeschlossen, daß nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 des Patentgesetzes (PatG) Computerprogramme "als solche" nicht patentfähig sind. Das Deutsche und das Europäische Patentamt sowie der Patentsenat des BGH ließen eine Anwendung des PatG nur zu, wenn Software Bestandteil einer Erfindung ist, die als Ganzes technischen Charakter hat. Dies kommt im wesentlichen nur für den Bereich der Prozeßsteuerung, des Computer Integrated Manufacturing, der Robotersteuerung und ähnliches in Betracht.⁴⁾

Das Wettbewerbsrecht bietet zwar einen Schutz gegen unbefugte Nachahmung oder Vervielfältigung von Software; dieser Schutz kann aber nur geltend gemacht werden, wenn der Plagiator in einem Wettbewerbsverhältnis zum Softwareentwickler steht. Bei

1) Urteil vom 9. Mai 1985 - I ZR 52/83 = BFHZ 94, 276 = CR 1985, 22 = IIC 17 (1986), 681 (englische Übersetzung). Vgl. auch das Urteil des OLG Frankfurt vom 6. November 1984 = CR 1986, 13.

2) Urteil vom 4. Oktober 1990 - I ZR 139/89 = CR 1991, 80 = jur-PC 1991, 888.

3) GRUR 1986, 731. - Auf eine Darstellung der Sonderentwicklung hinsichtlich des Laufbildschutzes für Computerspiele ist hier bewußt verzichtet worden; vgl. hierzu Zahrt, DV-Verträge: Rechtsfragen und Rechtsprechung, Loseblattausgabe: Hallbergmoos Stand: Dezember 1990, Kap. 5.3.1. am Ende.

4) Vgl. Hannemann, Patentability of Computer Programs in Europe, in: Meijboom/Prins (Hg.), The Law of Information Technology in Europe 1992, Deventer 1991, 69 ff. mit weit. Nachw.

Piraterie im privaten Bereich oder bei der firmeninternen Nutzung von Raubkopien ist das Wettbewerbsrecht machtlos.⁵⁾

2.2 Neue Entwicklungen

Die Tatsache, daß in Deutschland ein unzureichender Schutz von Software besteht, hat im Ausland zu heftiger Kritik geführt, zumal gerade angloamerikanische Staaten einen sehr weitreichenden Urheberrechtsschutz für nicht-triviale Programme bejahen. Die EG-Kommission sah in der deutschen Rechtsprechung ein wesentliches Hindernis für die Vollendung des europäischen Binnenmarktes. Aus diesem Grund kam es am 14. Mai 1991 zur Verabschiedung der Richtlinie über den Rechtsschutz von Computerprogrammen.⁶⁾ Diese Richtlinie verpflichtet alle europäischen Staaten, einheitliche Gesetze zum Schutz von Software bis zum 1. Januar 1993 zu erlassen.

Das Bundesjustizministerium hat daraufhin im April 1992 einen ersten Umsetzungsentwurf an interessierte Kreise weitergeleitet und diese im Mai zu einer Anhörung eingeladen.⁷⁾ Im Juni 1992 wurde ein Referentenentwurf und im September 1992 der offizielle Regierungsentwurf veröffentlicht.⁸⁾ Die Entwürfe sehen die Einfügung eines neuen Abschnitts für Softwareschutz im Urheberrechtsgesetz vor (§§ 69a - g UrhG); im übrigen beschränken sie sich im wesentlichen auf eine Übersetzung der Vorgaben in der EG-Richtlinie.⁹⁾

-
- 5) Vgl. hierzu Moritz/Tybusseck, *Computersoftware. Rechtsschutz und Vertragsgestaltung*, 2. Aufl. München 1992, S. 118 ff. sowie Jersch, *Der wettbewerbsrechtliche Schutz von Computersoftware*, Diss. Münster 1992 (erscheint demnächst im C.H.Beck Verlag).
 - 6) Abl. EG Nr. L 122/42 v. 17.5.1991, 382.
 - 7) Veröffentlicht in *Computer und Recht* 1992, 383 f. = *IuR-PC* aktuell 5/1992, S. I ff.
 - 8) Die Entwürfe sind in "*Computer und Recht*" veröffentlicht; eine genauere Angabe ist zum Zeitpunkt der Erstellung des Manuskripts (Oktober 1992) nicht möglich gewesen.
 - 9) Vgl. für erste Stellungnahmen zu den Entwürfen Lehmann, *Das neue deutsche Softwarerecht*, in: *Computer und Recht* 1992, 324 ff.; Marly, *Stellungnahme zum Diskussionsentwurf des Bundesjustizministeriums zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes*, in: *JuR-PC* 1992, 1620 ff. und 1652 ff.; Hoeren, *Software protection in Germany*, in: Meijboom (Hg.), *Software Protection in the European Community*, Deventer 1993 (erscheint demnächst).

2.2.1 Die Voraussetzungen der Schutzfähigkeit

Nach Art. 1 Abs. 3 der Richtlinie soll ein Computerprogramm den Schutz des Urheberrechts genießen, wenn es ein individuelles Werk in dem Sinne darstellt, "that it is the author's own intellectual creation". Zusätzlich betont die Richtlinie, daß "no other criteria shall be applied to determine its eligibility for protection".

Die herrschende Meinung schließt hieraus, daß der BGH gezwungen sei, seine restriktive Rechtsprechung aufzugeben. Dieser Schluß ist jedoch nicht zwingend:

Übersetzt man Art. 1 Abs. 3 der Richtlinie wörtlich, so bedarf es zur Bejahung der Urheberrechtsfähigkeit von Software einer "eigenen" (own) "geistigen" (intellectual) "Schöpfung" (creation). Der Begriff der "eigenen geistigen Schöpfung" findet sich aber auch in § 2 Abs. 2 des Urheberrechtsgesetzes. Der BGH nimmt für sich in Anspruch, genau diesen Begriff zu interpretieren, ohne dabei auf andere Kriterien zurückzugreifen. Insofern könnte der BGH seine Rechtsprechung auch nach der Umsetzung der Richtlinie aufrechterhalten.

Allerdings plant der deutsche Gesetzgeber eine von der Richtlinie abweichende Beschreibung der Merkmale für die Urheberrechtsfähigkeit eines Programms. Nach § 69a Abs. 3 sollen zur Bestimmung der Schutzfähigkeit eines Computerprogramms "keine anderen Kriterien, insbesondere nicht qualitative oder ästhetische" anwendbar sein. Durch das zusätzliche Verbot der Verwendung ästhetischer Kriterien wäre der Rechtsprechung des BGH wirklich der Boden entzogen: Es wäre nicht mehr möglich, durchschnittliche, triviale oder banale Software dem Schutzbereich des Urheberrechts zu entziehen. Die Frage ist, ob dies vom Gesetzgeber wirklich gewollt ist: Soll jedes zweizeilige Basic-Programm den vollen Schutz des Urheberrechtsgesetzes genießen? Muß nicht doch ein Minimum an Kreativität und Qualität einem urheberrechtsfähigen Programm zugrunde liegen? Ist es überhaupt denkbar, ein Urheberrecht gänzlich ohne qualitative Prüfkriterien zu statuieren? Ist der neue Schutz für Software überhaupt noch urheberrechtlicher Natur oder handelt es sich nicht doch um einen Sonderrechtsschutz?

Losgelöst von diesen Bedenken ist aber insgesamt damit zu rechnen, daß sich nach der Umsetzung der EG-Richtlinie die Rechtslage in Deutschlands fundamental ändern wird: Software wird nunmehr den vollen Schutz des Urheberrechts genießen. Damit wird jedwede Form der Piraterie geahndet werden können.

2.2.2 Weitere Inhalte des neuen Gesetzes

Das deutsche Gesetz zur Umsetzung der EG-Softwareschutzrichtlinie wird eine Reihe weiterer wichtiger Neuregelungen enthalten.

2.2.2.1 Urheberrecht in Arbeitsverhältnissen

Nach Art. 2 Abs. 3 der Richtlinie und § 69 b des Gesetzesentwurfs sollen die vermögensrechtlichen Befugnisse an einem Programm, das von einem Arbeitnehmer in Wahrnehmung seiner Aufgaben oder nach den Anweisungen seines Arbeitgebers geschaffen worden ist, ausschließlich dem Arbeitgeber zustehen, sofern keine andere vertragliche Vereinbarung getroffen wird.

Dadurch ist eine komplizierte Streitfrage des bisherigen Urheberrechts geklärt: Bislang galt der Programmierer als Urheber seines Programms, selbst wenn er für die Programmierung als Arbeitnehmer bezahlt worden ist. Der Arbeitgeber konnte, sofern die Frage der Rechtsübertragung nicht vorab im Arbeitsvertrag ausdrücklich geregelt worden ist, grundsätzlich keine Rechte an dem Programm beanspruchen. Ihm wurde allenfalls ein Anspruch auf Übertragung eines Nutzungsrechts an dem Programm zugebilligt, sofern dies nach dem Zweck des Arbeitsvertrages erforderlich war (§ 31 V UrhG); wie weit dieser Anspruch reichte, war im einzelnen streitig. Auf jeden Fall verblieben die sog. Urheberpersönlichkeitsrechte (die Rechte auf Namensnennung, Veröffentlichung und Verhinderung von Entstellungen) immer beim angestellten Programmierer.¹⁰⁾

Dies wird nun anders: Der Arbeitgeber erwirbt nun automatisch alle wirtschaftlich interessanten Rechte an dem Programm, auch wenn der Arbeitnehmer weiterhin Urheber bleibt und seine Urheberpersönlichkeitsrechte geltend machen kann.

Diese Regelung gilt übrigens auch für öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse; dies hat das Bundesjustizministerium in seinem Referentenentwurf (§ 69 b Abs. 2) ausdrücklich klargestellt. Es wird daher in Zukunft damit zu rechnen sein, daß sich die Auseinandersetzungen zwischen Professoren, ihren Mitarbeitern und der jeweiligen Universität als Dienstherr über die Rechte an erstellter Software in Zukunft häufen werden.

10) Vgl. Harte-Bavendamm, in: Kilian/Heussen (Hg.), Computerrechts-Handbuch, Loseblattausgabe, München Stand: März 1992, Rdnr. 54/39 ff.

Die Neuregelung gilt allerdings nicht für Auftragswerke. Die EG-Kommission hatte hierzu ursprünglich eine Regelung geplant, wonach der Auftraggeber zur Ausübung aller Rechte berechtigt sein sollte (Art. 2 Abs. 3 des ersten Richtlinienentwurfs). Da diese Regelung nicht in den endgültigen Text aufgenommen worden ist, bleibt es für die Frage der Urheberschaft an einem Programm im Auftragsverhältnis bei den klassischen Regeln des Urheberrechts. Wenn demnach Individualsoftware aufgrund eines Werkvertrages erstellt wird, erwirbt der Auftraggeber nicht automatisch alle Nutzungsrechte an dem Programm; er muß diese Frage unbedingt vertraglich regeln.

2.2.2.2 Ausschließliche Rechte des Urhebers

Nach Art. 4 der Richtlinie und § 69c des Gesetzesentwurfs steht dem Urheber das ausschließliche Recht zu, sein Computerprogramm zu vervielfältigen, zu übersetzen, umzuarbeiten und öffentlich zu verbreiten. Die Richtlinie verzichtet darauf, die verschiedenen Verwertungsrechte näher zu definieren. Insbesondere der im deutschen Recht schillernde Begriff der Vervielfältigung wird in der Richtlinie nicht näher konkretisiert. Allerdings weist die Richtlinie darauf hin, daß das Laden, Ablufen oder Speichern des Computerprogramms grundsätzlich für sich genommen keine Vervielfältigung beinhaltet; nur wenn diese Handlungen die Erstellung einer Programmkopie erforderlich machen, sollen sie der Zustimmung des Rechtsinhabers bedürfen.

Diese - auch im Umsetzungsentwurf enthaltene - Unsicherheit im Hinblick auf den Vervielfältigungsbegriff hat weitreichende Konsequenzen: Es bleibt weiterhin ungeklärt, ob das Laden in den Arbeitsspeicher eine Vervielfältigung ist. Damit wird weiter darüber gestritten werden, inwieweit für einen solchen Ladevorgang eine Zustimmung des Urhebers erforderlich ist. Aufgrund dessen ist weiterhin fragwürdig, inwieweit der Urheber die Nutzung eines Programms auf eine bestimmte CPU beschränken oder die Verwendung seiner Software im Rahmen von Netzwerken verbieten kann.

Hinsichtlich der Umarbeitung eines Computerprogramms behält die Richtlinie dem Urheber - anders als das deutsche Urheberrecht (§ 23 Abs. 1 UrhG) - auch das Recht zur Herstellung einer Umgestaltung vor. Darüber hinaus umfaßt das in der Richtlinie angesprochene Recht der öffentlichen Verbreitung des Programms im Gegensatz zum deutschen Recht auch das ausschließliche Recht zur Vermietung des Programms. Dieses Vermietrecht soll auch nicht dem Erschöpfungsgrundsatz unterliegen: Nach diesem Grundsatz, der auch in der Richtlinie verankert ist, erschöpft sich das Verbreitungsrecht an einer Werkkopie, wenn diese innerhalb der Europäischen Gemeinschaft durch den

Rechtsinhaber oder mit dessen Zustimmung erstmalig veräußert worden ist. Nach deutscher Rechtsprechung gilt dieser Grundsatz auch bei der Weitervermietung urheberrechtlich fähiger Werke;¹¹⁾ diese Rechtsprechung kann nach der Umsetzung der Richtlinie keinen Bestand mehr haben.

2.2.2.3 Ausnahmen von der Zustimmungspflicht

In Art. 5 sieht der europäische Richtliniengeber nun mehrere Ausnahmen von den zustimmungsbedürftigen Handlungen vor, die vom Bundesjustizministerium auch in § 69 d seines Entwurfs übernommen worden sind.

So darf der Benutzer eines Computerprogramms dieses frei vervielfältigen, übersetzen und umarbeiten, wenn dies für eine bestimmungsgemäße Benutzung des Programms einschließlich der Fehlerberichtigung notwendig ist. Allerdings ist der EG-Kommission insoweit ein zentraler Fehler unterlaufen: Nach Art. 5 können vertraglich andere Regelungen ("specific contractual provisions") vorgesehen werden. In der Präambel zur Richtlinie wird aber darauf verwiesen, daß "the act of correction of its errors may not be prohibited by contract". Hier zeigt sich ein Regelungswiderspruch: Art. 5 läßt offensichtlich ein vertragliches Verbot der Fehlerberichtigung zu, das nach der Präambel unwirksam wäre. In der Literatur werden zur Lösung dieses Widerspruchs verschiedene Lösungen diskutiert: Die eine Argumentationslinie verweist darauf, daß die Präambel nicht rechtsverbindlich sei; ein vertragliches Verbot sei demnach aufgrund von Art. 5 möglich.¹²⁾ - Die andere - m.E. zutreffende - Auslegung bezieht sich auf die Formulierung "specific contractual provisions" in Art. 5: Ein bloßes Verbot der Fehlerberichtigung ist mit Art. 5 unvereinbar. Nur wenn seitens des Herstellers adäquate Wartungs- und Pflegedienste zur Fehlerbeseitigung angeboten werden, kann das Recht des Benutzers auf Fehlerberichtigung vertraglich ausgeschlossen werden.¹³⁾

11) Vgl. etwa BGHZ 92, 54, 57 = NJW 1984, 435; BGH GRUR 1986, 736; OLG Hamm NJW 1982, 655; OLG Nürnberg CR 1990, 118.

12) Verstrynge, Protecting Intellectual Property Rights within the New Pan-European Framework - Computer Software -, Paper presented at the World Computer Law Congress, April 18 - 20, 1991, Los Angeles, p. 9.

13) So auch Smith, EC Software Protection Directive - an attempt to understand Article 5 (1), in: Computer Law and Security Report 7 (1990/91), 149 ff.

2.2.2.4 Dekompilierung

Die Frage der Dekompilierung (oft auch Reverse engineering oder Reassembling genannt) gehört zu den schwierigsten Regelungskomplexen der EG-Richtlinie. Es geht hierbei um die Frage, ob es zulässig ist, ein Programm daraufhin zu analysieren, welche Ideen und Prinzipien ihm zugrunde liegen, und auf der Grundlage dieser Analyse ein neues, kompatibles Programm zu erstellen. Eine solche Analyse wird meistens in der Weise durchgeführt, daß der Maschinencode, in dem das Programm üblicherweise zur Verfügung gestellt wird, in den Quellcode zurückverwandelt wird. Eine solche Rückübersetzung soll nach der Richtlinie nur zulässig sein, wenn dies zur Herstellung kompatibler Produkte unerlässlich ist. Andere Motive für eine solche Vorgehensweise - etwa der Einsatz von Reserve engineering zu Wartungszwecken - sollen nach der Richtlinie nicht zulässig sein (anders aber noch der 1. Entwurf der Richtlinie).

Die Regelung der Richtlinie ist aus deutscher Sicht mißglückt: Auf der einen Seite schließt die Richtlinie jede effektive Pflege von Software durch Dritte (sog. Third Party Maintenance) aus. Auf der anderen Seite läßt sich die Regelung nicht mit anderen Vorschriften des deutschen Rechts vereinbaren. So ist Reverse Engineering nach Meinung vieler EDV-Rechtler bereits nach § 17 Abs. 2 UWG verboten, wonach das unbefugte und eigennützige Sichverschaffen oder Verwerten von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft wird. Die Anwendung dieser Vorschrift wird durch die Richtlinie selbst ausdrücklich offen gelassen (Art. 9 Abs. 1).

2.2.2.5 Rückwirkung

Die Bestimmungen der Richtlinie sollen nicht auf vertragliche Rechte Anwendung finden, die vor deren Umsetzung erworben worden sind (Art. 9 Abs. 2). Damit soll garantiert werden, daß der Anwender, der vor dem 1. Januar 1993 eine Programmkopie erworben hat, diese weiterhin frei bearbeiten, ändern sowie weitervermieten darf (s.o.).

Der deutsche Gesetzgeber plant allerdings, diese Übergangsregelung nicht in das deutsche Recht zu übernehmen. Seiner Ansicht nach kann das Gesetz "ohne Übergangsbestimmungen und ohne Vorbereitungszeit in Kraft treten".¹⁴⁾ Es gebe "bisher keine nennenswerte Vermietpraxis" bei Software.¹⁵⁾ Auch sonst sei ein schutzwürdiges Vertrauen des

14) S. 34 des Vorschlags.

15) S. 34 des Vorschlags.

Anwenders auf die alte Rechtslage nicht anzuerkennen. Diese Überlegungen des Bundesjustizministeriums stehen nicht im Einklang mit der EG-Richtlinie, die ausdrücklich eine Übergangsregelung vorsieht. Ferner übersieht das Ministerium die besondere Rechtslage hinsichtlich der Änderung von Software, die nach noch geltendem Recht unbeschränkt ohne Zustimmung des Urhebers zulässig ist. Der Anwender konnte bislang darauf vertrauen, selbst Änderungen an dem Programm vornehmen zu können; dieses Vertrauen muß für eine Übergangszeit auch weiterhin geschützt werden.

3 Sonstige DV-Produkte

Nach dieser kurzen Darstellung der neuen Rechtslage erweist es sich nunmehr reizvoll, auch einen Blick auf den derzeitigen und künftigen Schutz anderer DV-Produkte zu werfen.

3.1 Handbücher und Dokumentationen

Nach bisherigem Recht sind Handbücher und Dokumentationen als "Schriftwerke" im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG schutzfähig. Dieser Schutz besteht unabhängig von der jeweiligen Software. Auch die restriktive Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs gilt hier nicht: Schon das Reichsgericht hat bei Schriftwerken die Konzeption der sog. "kleinen Münze" entwickelt. Hiernach reicht es aus, wenn ein Werk in seiner Konzeption und Struktur nicht alltäglich oder trivial ist. Dies wird man bei den meisten Handbüchern und Dokumentationen bejahen können.

Nichtsdestotrotz hat die EG-Kommission in der Softwareschutzrichtlinie versucht, Teile der Dokumentation den Regeln zum Softwareschutz zu unterwerfen. Nach Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie umfaßt der Begriff des "Computerprogramms" auch das Entwurfsmaterial ("preparatory design material"). Dieses Material beinhaltet nach der Präambel die "preparatory design work leading to the development of a computer program provided that the nature of the preparatory work is such that a computer program can result from it at a later stage".

Diese Begriffsbestimmung verursacht Bauchschmerzen: Offensichtlich sollen Programmablauf- bzw. Datenflußpläne unter den Softwarebegriff fallen. Wie sieht es aber aus mit Pflichtenheften und technischen Dokumentationen? Solche Materialien können im Ein-

zelfall auch als Entwurfsmaterial im obigen Sinne angesehen werden; die Entscheidung hängt jedoch davon ab, inwieweit diese Unterlagen in den Softwareentwicklungsprozeß einbezogen sind.

Nicht unter das "preparatory design material" fallen hingegen die Benutzerhandbücher, Bedienungsanleitungen und andere dem Anwender übersandte Unterlagen (Abnahmeprotokolle; Systemscheine etc.). Für solche Werke gilt weiterhin das klassische Urheberrecht, insbesondere die Regelungen zum Schutz von Schriftwerken (s.o.). Insofern wird künftig sehr stark zwischen Entwicklungs- und Begleitmaterialien zu trennen sein.

3.2 Datenbanken

Nach derzeit geltendem Recht¹⁶⁾ werden "Datenbanken" als sog. Sammelwerke im Sinne des § 4 UrhG geschützt. Hiernach sind Sammlungen von "Beiträgen, die durch Auslese oder Anordnung eine persönliche geistige Schöpfung sind", wie selbständige Werke geschützt. Werden keine "Beiträge", sondern bloße Daten und Fakten gesammelt, kann deren Zusammenstellung unmittelbar über § 2 UrhG schutzfähig sein.

Dieser Schutz erstreckt sich allerdings nur auf die Struktur des gesammelten Materials; das Material selbst und das verwendete Datenbankprogramm können Gegenstand eines eigenen Urheberrechts sein. Neben dem Urheberrecht verbleibt zusätzlich die Möglichkeit eines Schutzes über das Wettbewerbsrecht (s.o.).

Die EG-Kommission hat nunmehr im Februar 1992 einen "Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Rechtsschutz von Datenbanken" vorgelegt. Dieser Vorschlag wird derzeit in verschiedenen Kreisen diskutiert. Da die Frage des Schutzes von Datenbanken nicht Bestandteil des EG-Programms zur Vollendung des Binnenmarktes ist, wird es noch einige Zeit dauern, bis mit einer endgültigen Regelung zu rechnen ist.

Nach Art. 2 Abs. 1 und 3 des Richtlinienentwurfs sollen Datenbanken als Sammelwerke geschützt werden, sofern ihre Auswahl oder Anordnung persönliche geistige Schöpfungen ihres Urhebers repräsentieren. Allerdings erstreckt sich dieser Schutz nur auf die "Sammlung von Werken oder Informationsmaterial (...) mit elektronischen Mitteln" so-

16) Vgl. hierzu auch Hans-Peter Hillig, Der Schutz von Datenbanken nach deutschem Recht, in ZUM 1992, 325 ff.

wie das "elektronische Material, das für den Betrieb der Datenbank erforderlich ist, wie ihr Thesaurus, Index oder Abfragesystem" (Art. 1 Abs. 1). Nicht von der Richtlinie umfaßt sind das Datenbankprogramm und nicht-elektronische Datenbanken (Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 2).

Dem Urheber einer Datenbank soll ferner ein Recht zustehen, unerlaubte Auszüge und die unlautere Weiterverwertung des Inhalts einer Datenbank für gewerbliche Zwecke zu verbieten (Art. 2 Abs. 5). Dieser Schutz gilt für 10 Jahre ab dem Zeitpunkt, zu dem die Datenbank der Öffentlichkeit erstmals zugänglich gemacht worden ist (Art. 9 Abs. 3). Zugunsten des Benutzers einer Datenbank wurde dieses (dem deutschen Recht völlig fremde) Recht durch die Einführung einer Zwangslizenzregelung (Art. 8 Abs. 1) und die Möglichkeit zur privaten oder geringfügigen Erstellung von Auszügen (Art. 8 Abs. 4 und 5) abgemildert.

3.3 Der Schutz von Expertensystemen

Wie zersplittert der künftige Schutz für DV-Leistungen sein wird, läßt sich sehr einfach an Expertensystemen illustrieren: Solche Produkte bestehen typischerweise aus einer 'Shell' und einer 'Datenbasis': Während die 'Shell' die EDV-technischen Werkzeuge für die Wissensverarbeitung zur Verfügung stellt, enthält die 'Datenbasis' das "Spezialwissen, das vom Expertensystem benötigt wird, um auf dem Gebiet, für das es konzipiert wird, als Experte gelten zu können".¹⁷⁾

Ein solches Expertensystem unterliegt drei verschiedenen Schutzsystemen:

- Das in der 'Shell' enthaltene Programm ist nach den Regeln der EG-Softwareschutzrichtlinie geschützt.
- Die Struktur der 'Datenbasis' wird von der geplanten EG-Datenbankrichtlinie umfaßt.
- Für alle anderen Bestandteile des Expertensystems gelten - wie bisher - die 'klassischen' Regelungen des UrhG. Dies ist besonders für den Inhalt der Datenbasis und die mitgelieferten Benutzerhandbücher von Bedeutung.

17) Koch/Heuer, Die Expertensystem-Shell DONALD; Preprints "Angewandte Mathematik und Information" 8/86, Münster 1986, S. 9 mit weit. Nachw.

4 Zusammenfassung

Wir werden in Zukunft im Bereich der DV-Industrie mit einem komplizierten Regime verschiedener Sonderschutzrechte leben müssen. Wie kompatibel oder inkompatibel diese neuen Regelungen sind, wird gerichtlicher Klärung bedürfen. Es dürfte damit zu rechnen sein, daß die Gerichte - vom Amtsgericht bis hin zum Europäischen Gerichtshof - alle Hände voll mit den Regelungen zu tun haben werden.

Als schwierig erweisen sich dabei Begriffe wie "Programm" und "Datenbank", die künftig für Informatik und Jurisprudenz von Bedeutung sind. Um so wichtiger ist der interdisziplinäre Dialog zwischen Wirtschaftsinformatikern und EDV-Rechtlern¹⁸⁾, wie er etwa in Münster durch die Integration EDV-rechtlicher Übungen in den Studiengang Wirtschaftsinformatik begonnen worden ist.¹⁹⁾

18) Vgl. hierzu als erstes Beispiel den Beitrag von Broy/Lehmann, Die Schutzfähigkeit von Computerprogrammen nach dem neuen Europäischen Urheberrecht - eine interdisziplinäre Stellungnahme, in: GRUR Int. 1992, 419 ff.

19) Vgl. hierzu auch die vom Präsidium der Gesellschaft für Informatik an Universitäten am 17. Januar 1992 verabschiedete Rahmenempfehlung für Diplom-Studiengänge Wirtschaftsinformatik an Universitäten, Informatik-Spektrum 15 (1992), 101 ff.